

*omnia quoque data ecclesiae ... obtineret (firmitatem)*³⁹. Insgesamt kannte der Kanoniker elf Immunitätsprivilegien⁴⁰. Von der Immunitätsverleihung Childerichs II. (662–673) für das Kloster Hautvillers zu Zeiten des Bischofs Nivardus von Reims (ca. 657–673) wissen wir dagegen nur aus der *Vita Nivardi*⁴¹; allerdings hat schon Levison zu Recht darauf hingewiesen, daß es sich aufgrund von mehreren Ungereimtheiten um eine verfälschte oder von Altmann von Hautvillers mißverständene und dann falsch wiedergegebene Urkunde handeln muß⁴². Sicherlich ist es kein Zufall, sondern ein Hinweis auf die tatsächlichen Machtverhältnisse, daß auch der arnulfingische Hausmeier Grimoald der Ältere und nicht nur der regierende merowingische König Reims begünstigte, zumal von Grimoald auch eine Schenkung an Hautvillers bezeugt ist⁴³. Ebenfalls nur die *Vita Nivardi*, die Flodoard dann zitierte, berichtet von einer Immunitätsverleihung des Childebertus adoptivus, Sohn Grimoalds des Älteren, für Reims⁴⁴. Besonders ausführlich würdigte der Reimser Archivar dann die Immunitätsurkunde Dagoberts III. (711–715)⁴⁵ und die Bestätigung durch den Karolingerkönig Karlmann⁴⁶. Seine Regesten belegen zweierlei: Bei der in beiden Diplomen fast identischen Immunitätsformel, die Ähnlichkeiten mit anderen zeitgenössischen Immunitätsverleihungen aufweist, dürfte ein Zitat Flodoards vorliegen⁴⁷, und außerdem muß die Urkunde Dagoberts als Vor-

39) Siehe unten Nr. 6 und vgl. ZIMMERMANN, Flodoards Regestentechnik (wie Anm. 3) S. 206. Zu den durch Urkunden oder Formulare überlieferten Immunitätsverleihungen vgl. CLASSEN, Kaiserreskript (wie Anm. 10) S. 139 mit Anm. 14. Die eingeklammerten Begriffe finden sich nicht in Königsurkunden.

40) Siehe unten Nr. 6, 11, 17, 19, 24, 27, 28, 35, 41, 48 sowie 53 und ZIMMERMANN, Flodoards Regestentechnik (wie Anm. 3) S. 206.

41) Siehe unten Nr. 17 und vgl. zum Pontifikat des Nivardus SCHENK ZU SCHWEINSBERG, Reims (wie Anm. 5) S. 135 ff.

42) LEVISON wies darauf hin, daß der Sprachgebrauch des von Altmann referierten Inhalts nicht der Merowingerzeit entspreche, da es z. B. keine *cancellarii* sondern höchstens *referendarii* als Kanzleibeamte gegeben habe und außerdem die Chronologie der genannten Herrscher nicht stimme; vgl. MGH SS rer. Merov. 5 (wie Anm. 21) S. 168 mit Anm. 7 und 169 mit Anm. 2.

43) Siehe unten Nr. 22 und 23.

44) Siehe unten Nr. 16 und SCHENK ZU SCHWEINSBERG, Reims (wie Anm. 5) S. 136.

45) Siehe unten Nr. 19.

46) Siehe unten Nr. 28.

47) Darauf verwies bereits ZIMMERMANN, Flodoards Regestentechnik (wie Anm. 3) S. 207 im Vergleich mit dem Privileg Theuderichs IV. für Saint-Bertin von 721 (MGH DDMerov 91, S. 80 f.).